KOMMENTIERUNG ZU

Art. 45 HRegV

Ein Kommentar von *Harald Bärtschi* Herausgegeben von *Harald Bärtschi*

ZITIERVORSCHLAG

Harald Bärtschi, Kommentierung zu Art. 45 HRegV, in: Harald Bärtschi (Hrsg.), Onlinekommentar zur Handelsregisterverordnung – Version: 01.03.2024:

https://onlinekommentar.ch/de/kommentare/hregv45 (besucht am 24. März 2024), DOI: <u>10.17176/20240322-085026-0</u>.

Kurzzitat: OK-Bärtschi, Art. 45 HRegV N. XXX.

Art. 45 Inhalt des Eintrags

¹ Bei Aktiengesellschaften müssen ins Handelsregister eingetragen werden:

a. die Tatsache, dass es sich um die Gründung einer neuen Aktiengesellschaft handelt;

b. die Firma und die Unternehmens-Identifikationsnummer;

c. der Sitz und das Rechtsdomizil;

- d. die Rechtsform;
- e. das Datum der Statuten;
- f. falls sie beschränkt ist: die Dauer der Gesellschaft;
- g. der Zweck;

h. die Höhe und die Währung des Aktienkapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Aktien;

- i. gegebenenfalls die Stimmrechtsaktien;
- j. falls ein Partizipationskapital ausgegeben wird: die Höhe und die Währung dieses Partizipationskapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Partizipationsscheine;

k. im Fall von Vorzugsaktien oder Vorzugspartizipationsscheinen: die damit verbundenen Vorrechte;

l. bei einer Beschränkung der Übertragbarkeit der Aktien oder der Partizipationsscheine: ein Verweis auf die nähere

Umschreibung in den Statuten;

m. falls Genussscheine ausgegeben werden: deren Anzahl und die damit verbundenen Rechte;

n. die Mitglieder des Verwaltungsrates;

o. die zur Vertretung berechtigten Personen;

p. falls die Gesellschaft keine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: ein Hinweis darauf sowie das Datum der Erklärung des Verwaltungsrates gemäss Artikel 62 Absatz 2;

q. falls die Gesellschaft eine ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt: die Revisionsstelle;

r. das gesetzliche Publikationsorgan sowie gegebenenfalls weitere Publikationsorgane;

s. die in den Statuten vorgesehene Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionärinnen und Aktionäre;

t. bei Inhaberaktien: die Tatsache, dass die Gesellschaft
Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder dass alle
Inhaberaktien als Bucheffekten im Sinne des BEG⁷⁸ ausgestaltet sind;

u. ein Verweis auf die Statuten, sofern diese eine Schiedsklausel enthalten.

² Bestehen Sacheinlagen, Verrechnungstatbestände oder besondere Vorteile, so sind zusätzlich folgende Tatsachen einzutragen:

a. die Sacheinlage unter Angabe des Datums des Vertrags, des Gegenstands und der dafür ausgegebenen Aktien;

b. ...

c. die Verrechnung unter Angabe des Betrages der zur Verrechnung gebrachten Forderung sowie die dafür ausgegebenen Aktien;

d. der Inhalt und der Wert der besonderen Vorteile gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.

3 ...

I. ALLGEMEINES

- Die erfolgreiche Anmeldung und Eintragung der neu gegründeten Aktiengesellschaft münden in den öffentlich einsehbaren (N. 2) Handelsregistereintrag. In Art. 45 HRegV wird der wesentliche Inhalt des Registereintrags bei einer Aktiengesellschaft spezifiziert. Die Angaben sind für die erstmalige Eintragung bei der Gründung von Bedeutung (vgl. Abs. 1 lit. a), aber auch relevant, wenn sich eingetragene Tatsachen später ändern (vgl. Art. 933 Abs. 1 OR) oder neue eintragungspflichtige Tatsachen hinzukommen, beispielsweise eine Revisionsstelle eingesetzt werden muss.
- Die in das Handelsregister eingetragenen Tatsachen und die dem Handelsregisteramt eingereichten zugrunde liegenden Belege sind samt der Anmeldung grösstenteils öffentlich einsehbar bzw. abrufbar (Art. 936 Abs. 1 OR; vgl. aber Art. 10, Art. 24b und Art. 119

Abs. 1 HRegV). Die Angaben sind nicht nur im Handelsregister ersichtlich, sondern werden im Vorfeld im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) publiziert (vgl. Art. 936a Abs. 1 Satz 1 OR). Mit der Veröffentlichung der eingetragenen Tatsachen erfüllt das Handelsregister seine primäre Funktion der Publizität.

- Der Katalog der in das Handelsregister einzutragenden Angaben gemäss Art. 45 HRegV umfasst etliche Tatsachen, welche bloss zu einer Eintragung führen, soweit die Gesellschaft von der entsprechenden Ausgestaltungsmöglichkeit Gebrauch macht («falls», «im Fall von», «sofern» oder «bei»).
- 4 Gemäss Art. 30 Abs. 1 HRegV können zwar auf Antrag weitere Tatsachen in das Handelsregister aufgenommen werden, falls die Eintragung dem Zweck des Handelsregisters entspricht und an der Bekanntgabe ein öffentliches Interesse besteht. Die Bestimmung findet in der Praxis aber nur sehr zurückhaltend Anwendung.
- Der Eintragung in das Handelsregister liegt zumeist eine **Anmeldung** zugrunde (Anmeldeprinzip; Art. 929 Abs. 2 Satz 1

OR). 1

Fustandig für die Eintragung ist das Handelsregisteramt am **formellen Sitz** der Gesellschaft (Art. 640 OR). Der formelle Sitz kann grundsätzlich frei gewählt werden. Die öffentliche Beurkundung des Errichtungsakts (Art. 629 Abs. 1 OR) muss nicht im Sitzkanton vorgenommen werden.

- Die Eintragung erfolgt in der kantonalen Amtssprache der Anmeldung (vgl. Art. 16 Abs. 4 HRegV), bei Anmeldungen in rätoromanischer Sprache zudem auf Deutsch oder Italienisch (Art. 29 HRegV).
- Mit der Eintragung in das Handelsregister erlangt die neu gegründete Aktiengesellschaft die Rechtspersönlichkeit («konstitutive Wirkung»; Art. 643 Abs. 1 OR; Art. 52 Abs. 1 ZGB). Das Recht der Persönlichkeit wird mit der Eintragung auch erworben, wenn nicht alle Voraussetzungen der Eintragung vorhanden gewesen sind («heilende Wirkung»; Art. 643 Abs. 2 OR).

II. EINGETRAGENE ANGABEN

- A. Gründung einerAktiengesellschaft (Abs. 1 lit.a)
- Aus dem Eintrag hat zunächst die Tatsache hervorzugehen, dass es sich bei der neu gegründeten Rechtseinheit um eine Aktiengesellschaft handelt (vgl. Abs. 1 lit. a). Für die Meldung im Schweizerischen Handelsamtsblatt ist wesentlich zu erkennen, dass es nicht um eine Mutation, sondern um die Neueintragung der Gesellschaft geht. Üblich ist im Publikationstext der Hinweis «Aktiengesellschaft (Neueintragung)».
 - B. Firma und Unternehmens-Identifikationsnummer (Abs. 1 lit. b)
- Der eindeutigen **Identifikation** der Aktiengesellschaft dient die Angabe der Firma und der Unternehmens-Identifikationsnummer (Abs. 1 lit. b). Jede Aktiengesellschaft wird in der vom Eidgenössischen Amt für das Handelsregister betriebenen zentralen Datenbank über die Rechtseinheiten (vormals Zentralregister; vgl. Art. 928*b* OR) erfasst.

Die **Firma** der Gesellschaft hat die 11 gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen und ist in den Statuten anzuführen (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 1 OR). Unter Wahrung der allgemeinen Grundsätze der Firmenbildung (vgl. Art. 944–954 OR) darf die Aktiengesellschaft ihre Firma frei wählen (Art. 950 Abs. 1 Satz 1 OR). Zu nennen sind auch etwaige Übersetzungen der Firma. Die Firma einer Aktiengesellschaft muss sich von allen in der Schweiz bereits eingetragenen Firmen von Handelsgesellschaften und Genossenschaften deutlich unterscheiden (Art. 951 OR).

In der Firma ist die **Rechtsform** in einer der Landessprachen des Bundes (optional zusätzlich auf Englisch) anzugeben (Art. 950 Abs. 1 Satz 2 OR), und zwar entweder abgekürzt (auf Deutsch «AG», in den übrigen Landessprachen «SA» [Art. 950 Abs. 2 OR i.V.m. Art. 116a Abs. 2 und Anhang 2 HRegV], auf Englisch «LTD», «INC» bzw. «CORP» oder ausgeschrieben («Aktiengesellschaft» auf Deutsch, «Société anonyme» auf Französisch, «Società anonima» auf Italienisch, «Societad anonima» auf Rätoromanisch und «Limited» bzw. «[In-

JCorporation» auf Englisch). Es sind Gross- und Kleinschreibung erlaubt. Die Platzierung der Rechtsform innerhalb der Firma wird nicht vorgeschrieben, ebenso sind Verknüpfungen mit der ausgeschriebenen Rechtsformangabe zulässig. 7

- Das Handelsregisteramt prüft die Rechtmässigkeit der Firmenbildung einschliesslich der Firmenwahrheit und klarheit (vgl. Art. 944 Abs. 1 OR) grundsätzlich mit **umfassender Kognition** (vgl. Art. 955 OR), jedoch unter Ausklammerung der Verwechslungsgefahr mit bestehenden ähnlichen Firmen, welche auf Klage hin durch Gerichte zu beurteilen ist (vgl. Art. 956 OR). Die Prüfung der Firmenidentität wird durch das Eidgenössische Amt für das Handelsregister vorgenommen. ®
- Wie alle im Handelsregister eingetragenen Rechtseinheiten (vgl. Art. 930 OR) erhält auch die neu errichtete Aktiengesellschaft anlässlich der Gründung eine Unternehmens-Identifikationsnummer («UID») zugeteilt, und zwar bei der Eintragung in das Tagesregister (Art. 116 Abs. 1 HRegV). Gestützt auf diese Eintragung

durch das kantonale Handelsregisteramt werden die Daten aus dem Handelsregister unverändert übernommen (Art. 9 Abs. 3 UIDG). Die UID identifiziert die Gesellschaft dauerhaft und ist unveränderlich (Art. 116 Abs. 2 HRegV). Sie wird im Handelsregister als «Firmennummer» ausgewiesen.

C. Sitz und Rechtsdomizil(Abs. 1 lit. c)

- Weiter werden im Eintrag der Sitz und das Rechtsdomizil erwähnt (Abs. 1 lic. c). Wie die Firma wird der **Sitz** (politische Gemeinde, Art. 117 Abs. 1 HRegV) in den Statuten angeführt (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 1 OR). Eine Anknüpfung etwa an den jeweiligen Wohnsitz der Präsidentin des Verwaltungsrats («fliegender Sitz») ist bei einer Aktiengesellschaft nicht zulässig.
- Beim **Rechtsdomizil** handelt es sich um die Adresse der Gesellschaft an ihrem statutarischen Sitz («Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Ortsname»; Art. 2 lit. b und Art. 117 Abs. 2 Satz 1 HRegV). Die Gesellschaft muss am Rechtsdomizil entweder über eigene Büros (10) verfügen oder die Adresse einer

- Domizilhalterin («c/o-Adresse», Art. 117 Abs. 3 HRegV)⁽¹⁾ benutzen dürfen (Art. 117 Abs. 2 Satz 2 HRegV).
- Die freiwillige Eintragung weiterer Adressen, beispielsweise einer **Postfachadresse** oder zusätzlicher Geschäftsadressen, ist möglich (Art. 117 Abs. 5 HRegV).
 - D. Rechtsform (Abs. 1 lit. d)
- Die im Eintrag erwähnte **Rechtsform** (Abs. 1 lit. d, «Aktiengesellschaft») ergibt sich bereits aus der Angabe gemäss Abs. 1 lit. a (N. 9) sowie aus der Firma (Abs. 1 lit. b; N. 11).
 - E. Statutendatum (Abs. 1 lit. e)
- Das **Datum der ursprünglichen Statuten** (Abs. 1 lit. e) entspricht dem
 Zeitpunkt der Festlegung (Art. 629 Abs. 1
 OR) und Annahme durch die
 Gründerinnen (Art. 22 Abs. 1 lit. a HRegV).
- Im Falle einer späteren **Anpassung der Statuten** geht es um das Datum, an
 welchem die Generalversammlung oder

ausnahmsweise der Verwaltungsrat – die Statutenänderung beschlossen hat (Art. 22 Abs. 1 lit. b HRegV). Dem Handelsregisteramt ist jeweils eine vollständige neue Statutenfassung einzureichen (Art. 22 Abs. 3 HRegV).

- F. Begrenzte Dauer (Abs. 1 lit.f)
- Dass in den Statuten die **Dauer der Gesellschaft** zeitlich beschränkt wird
 (Abs. 1 lit. f; vgl. Art. 736 Abs. 1 Ziff. 1 OR),
 kommt äusserst selten vor. Die Errichtung
 der Gesellschaft auf unbestimmte Zeit
 findet im Eintrag hingegen keine
 besondere Erwähnung.
 - G. Gesellschaftszweck (Abs. 1 lit. g)
- Der Zweck der Gesellschaft ist in den Statuten zu erwähnen (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 2 OR). Das Handelsregisteramt übernimmt die Umschreibung des Zwecks (Abs. 1 lit. g) unverändert und ungekürzt aus den Statuten (Art. 118 Abs. 2 HRegV). Daraus muss das Tätigkeitsfeld der Gesellschaft für Dritte klar ersichtlich sein

(Art. 118 Abs. 1 HRegV).

- H. Aktienkapital und Einlagen(Abs. 1 lit. h)
- Hinsichtlich des Aktienkapitals nennt das Handelsregister die Höhe (aktueller gesamter Nennwert) und Währung (CHF, EUR, GBP, JPY oder USD) des Aktienkapitals und der darauf geleisteten Einlagen (Liberierung) sowie Anzahl, Nennwert und Art der Aktien (Abs. 1 lit. h). Beispiel (gemäss Publikationstext im Schweizerischen Handelsamtsblatt): «Aktienkapital: CHF 100'000.00. Liberierung Aktienkapital: CHF 50'000.00. Aktien: 90 Namenaktien zu CHF 1'000.00 (Stammaktien) und 100 Namenaktien zu CHF 100.00 (Stimmrechtsaktien).»
- Dieselben Angaben müssen laut Gesetz auch in den **Statuten** erwähnt sein (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 OR). Der Handelsregistereintrag kann darauf abstellen, ohne die Anpassungsmöglichkeiten infolge eines bedingten Kapitals oder eines Kapitalbands zu berücksichtigen.

- I. Stimmrechtsaktien (Abs. 1 lit. i)
- Nach Art. 693 Abs. 1 OR dürfen die Statuten der Aktiengesellschaft das Stimmrecht **unabhängig vom Nennwert** nach der Anzahl Aktien festsetzen und jeder Aktie eine Stimme einräumen. Die Stimmrechtsaktien müssen voll liberierte Namenaktien sein (Art. 693 Abs. 2 Satz 1 OR).
- Die Stimmrechtsaktien bilden ebenfalls Gegenstand des Handelsregistereintrags (Abs. 1 lit. i). Dafür genügt bei der Angabe der Anzahl und des Nennwerts der betreffenden Aktien («Aktien-Stückelung») die in Klammern angefügte Spezifizierung, dass es sich um Stimmrechtsaktien handelt (vgl. das Beispiel in N. 23). Der Umfang der zusätzlichen Stimmkraft lässt sich aus dem Nennwert dieser Aktien im Vergleich zum Nennwert der Stammaktien ableiten.
 - J. Partizipationskapital (Abs. 1 lit. j)
- 27 Die **Statuten** der Gesellschaft können ein Partizipationskapital vorsehen (Art. 656*a*

Abs. 1 Satz 1 OR). Dieses darf anlässlich der Gründung oder im Rahmen einer Kapitalerhöhung geschaffen werden (Art. 656a Abs. 4 OR). Die Währung hat dem Aktienkapital zu entsprechen. Die Partizipationsscheine werden gegen Einlage ausgegeben und haben einen Nennwert, gewähren jedoch kein Stimmrecht (Art. 656a Abs. 1 OR).

Wird ein Partizipationskapital geschaffen, muss der **Handelsregistereintrag** die Höhe samt Währung des Partizipationskapitals und der darauf geleisteten Einlagen sowie Anzahl, Nennwert und Art der Partizipationsscheine angeben. Beispiel: «Partizipationskapital: CHF 50'000.00. Liberierung Partizipationskapital: CHF 50'000.00. Partizipationsscheine: 5'000 Namen-Partizipationsscheine zu CHF 10.00.»

K. Vorrechte (Abs. 1 lit. k)

Vorzugsaktien geniessen gegenüber den Stammaktien diejenigen Vorrechte (vgl. Art. 656 Abs. 2 OR), welche ihnen in den ursprünglichen Statuten oder durch Statutenänderung ausdrücklich

eingeräumt werden (Art. 656 Abs. 1 Satz 1 OR). Im Falle von Vorzugsaktien oder Vorzugspartizipationsscheinen sind die damit verbundenen Vorrechte summarisch unter den «Bemerkungen» im Handelsregister zu verzeichnen (Art. 1 lit. k; Beispiel: «Die Vorzugsaktien gewähren Vorrechte bezüglich Dividende, Bezug neuer Aktien und Liquidationserlös gemäss Statuten.»). Zudem werden die betroffenen Aktien bei der «Aktien-Stückelung» (N. 26) in Klammern als «Vorzugsaktien» bezeichnet.

L. Vinkulierung (Abs. 1 lit. l)

Die Statuten können bestimmen, dass die (Namen-)Aktien nur mit **Zustimmung** der Gesellschaft übertragen werden dürfen (Art. 685*a* Abs. 1 OR). Analoges gilt für Partizipationsscheine (Art. 656*a* Abs. 2 OR). Wird für die Aktien oder Partizipationsscheine eine derartige Beschränkung der Übertragbarkeit (Vinkulierung) vorgesehen, hat der Handelsregistereintrag diesen Umstand bei den «Bemerkungen» unter Verweis auf die nähere Umschreibung in den Statuten zu erwähnen (Abs. 1 lit. l; Beispiel: «Die Übertragbarkeit der Namenaktien und der

Namen-Partizipationsscheine ist nach Massgabe der Statuten beschränkt.»).

- M. Genussscheine (Abs. 1 lit. m)
- Die **Statuten** können die Schaffung von nennwertlosen (Art. 657 Abs. 3 OR)
 Genussscheinen vorsehen (Art. 657 Abs. 1 Satz 1 OR). Dadurch können den Berechtigten Ansprüche auf einen Anteil am Bilanzgewinn bzw. am Liquidationsergebnis oder auf den Bezug neuer Aktien verliehen werden (Art. 657 Abs. 2 OR). Zugunsten der Gründerinnen dürfen Genussscheine nur aufgrund der ursprünglichen Statuten geschaffen werden (Art. 657 Abs. 5 OR).
- Werden Genussscheine ausgegeben, sind deren Anzahl und die damit verbundenen Rechte nicht nur in den Statuten (Art. 657 Abs. 1 Satz 2 OR), sondern auch im Handelsregistereintrag unter den «Besonderen Tatbeständen» zu spezifizieren (Abs. 1 lit. m; Beispiel: «Genussscheine: 200 Genussscheine mit Rechten auf Anteil am Bilanzgewinn und am Liquidationserlös sowie auf den Bezug neuer Aktien gemäss Statuten.»).

- N. Verwaltungsrat (Abs. 1 lit. n)
- Die durch die Gründungsversammlung **gewählten Mitglieder des Verwaltungsrats** werden unabhängig von der Zeichnungsberechtigung im
 Handelsregistereintrag erwähnt (Abs. 1 lit. n). 14
- Die **Personenangaben** richten sich nach Art. 119 Abs. 1 HRegV: Zu nennen sind mindestens der Familienname und ein Vorname, der Heimatort bzw. die ausländische Staatsangehörigkeit, der Wohnsitz (politische Gemeinde) sowie die Funktion (etwa Mitglied oder Präsidentin des Verwaltungsrats), die Art der Zeichnungsberechtigung (bzw. deren Fehlen, «ohne Zeichnungsberechtigung») und die Personennummer der zentralen Datenbank Personen. (16)
- ³⁵ Die **amtsinterne Datenerfassung** gestützt auf die Ausweiskopie erfolgt gemäss Art. 24*b* HRegV und umfasst beispielsweise auch das Geburtsdatum sowie die Ausweisnummer.
- Die **AHV-Nummer**, deren Verwendung den Handelsregisterämtern für die Identifizierung natürlicher Personen

vorgeschrieben ist (Art. 928*c* Abs. 1 OR), wird nicht veröffentlicht (Art. 928*c* Abs. 2 und Art. 936 Abs. 1 Satz 3 OR; Art. 11 Abs. 6 UIDG; Art. 10 Abs. 1 lit. a HRegV). (17)

- O. Zeichnungsberechtigte (Abs.1 lit. o)
- Neben den Verwaltungsratsmitgliedern und etwaigen sonstigen Organpersonen ob mit oder ohne Zeichnungsberechtigung finden sich im Handelsregistereintrag die weiteren zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Personen (Abs. 1 lit. o), soweit diese dem Handelsregisteramt angemeldet worden sind. (18)
- Für die **Personenangaben** gilt das zu den Mitgliedern des Verwaltungsrats Erwähnte (N. 34). Es können gewisse besondere Funktionen erwähnt werden (etwa Mitglied der Geschäftsleitung bzw. Direktor). (19)
 - P. Verzicht auf Revision (Abs. 1 lit. p)
- ³⁹ Führt die Gesellschaft keine reguläre (N. 4

- <u>2</u>) ordentliche oder eingeschränkte Revision durch, ist dieser Umstand (**Opting-out**) im Eintrag unter den «Bemerkungen» zu erwähnen.
- 40 Unter dem derzeit geltenden Recht ist zusätzlich das Datum der Erklärung des Verwaltungsrats gemäss Art. 62 Abs. 2 HRegV²⁰ zu nennen (Beispiel: «Gemäss Erklärung vom 10.05.2024 wurde auf die eingeschränkte Revision verzichtet.»). Wird anlässlich der Gründung auf die eingeschränkte Revision verzichtet, ist das Datum des Errichtungsakts massgeblich. ⁽²¹⁾ Im Rahmen der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses ist ab Anfang 2025 beim Verzicht – statt des Zeitpunkts der Erklärung des Verwaltungsrats – das Datum des Beginns des Geschäftsjahrs anzugeben, ab welchem der Verzicht gilt (vgl. Art. 45 Abs. 1 lit. p und Art. 62 Abs. 2 revHRegV²²). Hintergrund ist, dass der Verzicht auf die eingeschränkte Revision (Opting-out) neu nur noch für künftige Geschäftsjahre beschlossen werden kann (Art. 727a Abs. 2 revOR⁽²³⁾).
 - Q. Revisionsstelle (Abs. 1 lit. q)

ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt, ist die **gewählte Revisionsstelle** im

Handelsregistereintrag anzugeben (Abs. 1 lit. q). Es dürfen auch mehrere

Revisionsstellen gewählt und in das

Handelsregister eingetragen werden (vgl. Art. 730 Abs. 2 OR). Die Funktion lautet einheitlich «Revisionsstelle»; die Form der Revision (ordentlich oder eingeschränkt) wird nicht spezifiziert, doch wird bei der Funktion gegebenenfalls auf den begrenzten Aufgabenbereich einer

zusätzlichen Revisionsstelle hingewiesen

(Beispiel: «Revisionsstelle mit begrenztem

Mandat für die Prüfung von

Kapitalerhöhungen»).

- Eine Revisionsstelle darf nur in ds Handelsregister eingetragen werden, wenn sie eine **gesetzeskonforme** (vgl. Art. 728–729c OR) ordentliche oder eingeschränkte Revision durchführt (vgl. Art. 61 Abs. 1 HRegV). (25)
- Das Handelsregisteramt hat die **Zulassung** der Revisionsstelle (vgl. Art. 727*b* f. OR) durch Einsichtnahme in das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde (vgl. < <a href="https://www.ntps://www

- ww.rab-asr.ch/#/publicregister>) zu prüfen (Art. 61 Abs. 2 HRegV).
- Die eingetragenen **Angaben** über die Revisionsstelle richten sich nach Art. 119 Abs. 3 HRegV (Firma, UID, Sitz und Funktion «Revisionsstelle»). Die Art der Zulassung der Revisionsstelle²⁶ wird nicht angegeben (Art. 121 HRegV). Erwecken Umstände den Anschein der Abhängigkeit (zu den Anforderungen an die Unabhängigkeit vgl. Art. 728 und 729 OR), hat das Handelsregisteramt die Eintragung zu verweigern (Art. 61 Abs. 3 HRegV).
 - R. Publikationsorgan (Abs. 1 lit.r)
- ⁴⁵ Der Registereintrag nennt unter «Publikationsorgan» auch das gesetzliche Publikationsorgan d.h. das **Schweizerische Handelsamtsblatt** («SHAB», Art. 936*a* Abs. 2 OR) sowie etwaige zusätzliche Publikationsorgane auf statutarischer Grundlage (Abs. 1 lit. r).
 - S. Mitteilungen an Aktionäre (Abs. 1 lit. s)

Die **Statuten** der Aktiengesellschaft müssen eine Bestimmung enthalten über die Form der Mitteilungen der Gesellschaft an ihre Aktionärinnen (Art. 626 Abs. 1 Ziff. 7 OR). Diese in den Statuten vorgesehene Mitteilungsform ist auch im Handelsregister unter den «Bemerkungen» zu erwähnen (Abs. 1 lit. s; Beispiel: «Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief oder in elektronischer Form an die im Aktienbuch verzeichneten Adressen.»).

T. Grund für Inhaberaktien (Abs. 1 lit. t)

- Inhaberaktien sind nur noch **beschränkt zulässig:** Die Gesellschaft muss Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben, oder die Inhaberaktien müssen als Bucheffekten ausgestaltet und bei einer Schweizer Verwahrungsstelle hinterlegt oder im Hauptregister eingetragen sein (Art. 622 Abs. 1^{bis} OR).
- Der einschlägige Grund für die Zulässigkeit der Inhaberaktien wird vom Handelsregisteramt formell geprüft⁽²⁷⁾ und bildet Bestandteil des **Registereintrags** (vgl. Art. 622 Abs. 2^{bis} OR). Es ist folglich

die Tatsache zu erwähnen, dass die Gesellschaft Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert hat oder dass alle Inhaberaktien als Bucheffekten ausgestaltet sind (Abs. 1 lit. t).

U. Schiedsklausel (Abs. 1 lit. u)

- ⁴⁹ Die **Statuten** können vorsehen, dass gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten ²⁸ durch ein Schiedsgericht mit Sitz in der Schweiz beurteilt werden (Art. 697*n* Abs. 1 Satz 1 OR; zum erforderlichen Quorum für die Einführung der Statutenbestimmung Art. 704 Abs. 1 Ziff. 14 OR). ²⁹
- Besteht eine solche Schiedsklausel, gehört zum **Handelsregistereintrag** ein entsprechender Verweis auf die Statuten (Abs. 1 lit. u; Beispiel: «Schiedsklausel gemäss näherer Umschreibung in den Statuten.» (30). Diese Transparenz ist wichtig, weil die Schiedsklausel mangels gegenteiliger Regelung in den Statuten nicht nur die Gesellschaft und die Organe sowie deren Mitglieder bindet, sondern auch die Aktionärinnen (Art. 697*n* Abs. 1 Satz 2 OR). (31)

III. ZUSÄTZLICHE ANGABEN BEI QUALIFIZIERTER GRÜNDUNG (ABS. 2)

Bestehen Sacheinlagen,
 Verrechnungstatbestände oder besondere
 Vorteile, sind unter den «qualifizierten»
 bzw. «besonderen Tatbeständen» einige
 weitere Tatsachen im
 Handelsregistereintrag aufzuführen (Abs.
 2). Daran können etwa Gläubigerinnen der
 Gesellschaft ein Interesse haben.

A. Sacheinlage (Abs. 2 lit. a)

- Die **Statuten** müssen den Gegenstand und dessen Bewertung (Gesamtwert), den Namen der Einlegerin sowie die dafür ausgegebenen Aktien und weitere Gegenleistungen der Gesellschaft angeben (Art. 634 Abs. 4 Satz 1 OR).
- Ebenso ist die Sacheinlage unter Angabe des Datums des Sacheinlagevertrags, des Gegenstands der Sacheinlage und der dafür ausgegebenen Aktien im Handelsregistereintrag zu erwähnen (Abs. 2 lit. a; Beispiel: «Qualifizierte Tatbestände: Sacheinlage: Die Gesellschaft übernimmt bei der Gründung

gemäss Vertrag [mit Inventarliste] vom 23.01.2024 [...] diverses Baumaterial, wofür 100'000 voll liberierte Namenaktien zu CHF 1.00 ausgegeben werden.»⁽³²⁾).

- 54 Etwaige **weitere Gegenleistungen** der Gesellschaft, namentlich aufgrund einer gutgeschriebenen Forderung der Einlegerin, müssen zwar in den Statuten erwähnt werden (vgl. Art. 634 Abs. 4 Satz 1 OR), ³³ unterstehen jedoch nicht der Handelsregisterpublizität (vgl. N. 60). ³⁴
- Die Statutenbestimmungen zur Sacheinlage können nach zehn Jahren von der Generalversammlung **aufgehoben** werden (Art. 634 Abs. 4 Satz 2 OR). Gestützt darauf wird auch der entsprechende Eintrag im Handelsregister gestrichen. (35)

B. Sachübernahmen

Seit der Aktienrechtsrevision von 2020 sind «sichere» und bloss «beabsichtigte» Sachübernahmen (Art. 628 Abs. 2 aOR) im Handelsregister (unter Angabe des Datums des [etwaigen] Vertrags, des Gegenstands und der [maximalen] Gegenleistung der Gesellschaft) nicht mehr auszuweisen.

Deshalb ist Abs. 2 lit. b **gestrichen** worden. (36)

- C. Verrechnung (Abs. 2 lit. c)
- Bei der Verrechnungsliberierung müssen die Statuten den Betrag der zur Verrechnung gebrachten Forderung, den Namen der Aktionärin und die ihr zukommenden Aktien angeben (Art. 634a Abs. 3 Satz 1 OR). [37] Im Handelsregister wird die Verrechnungsliberierung unter Angabe des Betrags der zur Verrechnung gebrachten Forderung und der Anzahl der dafür ausgegebenen Aktien erwähnt (Abs. 2 lit. c; Beispiel: «Qualifizierte Tatbestände: Verrechnung: Die Gesellschaft verrechnet bei der Gründung eine Forderung in der Höhe von CHF 50'000.00, wofür 50'000 Namenaktien zu CHF 1.00 ausgegeben werden.» (38).
 - D. Besondere Vorteile (Abs. 2 lit. d)
- Werden besondere Vorteile gewährt, sind im Handelsregister der Inhalt und der Wert der besonderen Vorteile mit Verweis auf die nähere Umschreibung in den

Statuten offenzulegen (Abs. 2 lit. d; Beispiel: «Qualifizierte Tatbestände: Besondere Vorteile: Es bestehen zugunsten der in den Statuten genannten Personen statutarisch näher umschriebene besondere Vorteile in Form der Einräumung zweier Drittpfänder zur Besicherung von Darlehensforderungen im Wert von insgesamt CHF 758'250.00.»

E. Gemischte Sacheinlagen/Sachübernahmen

- behandelte den Fall einer «Sacheinlage, deren anzurechnender Wert die Einlagepflicht übersteigt und für die die Gesellschaft neben den ausgegebenen Aktien eine Gegenleistung gewährt». Im Umfang dieser **Gegenleistung** musste im Handelsregister eine Sachübernahme eingetragen werden. Die Einlegerin erhält nicht nur Aktien, sondern ihr steht zusätzlich eine Forderung gegen die Gesellschaft zu. Die Rede war von gemischten Sacheinlagen/Sachübernahmen.
- 60 Während Sachübernahmen als

publikationspflichtige Tatsachen mit der Aktienrechtsrevision von 2020 weggefallen sind (N. 56), ist der umschriebene Vorgang weiterhin als Sacheinlage (N. 52 f.) zu behandeln. Die zusätzliche Gegenleistung der Gesellschaft («Sacheinlage mit weiterer Gegenleistung») unterliegt der Statuten- (Art. 634 Abs. 4 Satz 1 OR), nicht aber der Handelsregisterpublizität (N. 54). (40)

LITERATURVERZEICHNIS

Meisterhans Clemens/Gwelessiani Michael, Praxiskommentar zur Handelsregisterverordnung, 4. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2021.

Scotoni Fabio Enrico Renzo, Personalien im Handelsregister: Der Name, REPRAX 2/2023, S. 85–101.

Siffert Rino/Turin Nicholas (Hrsg.), Handelsregisterverordnung (HRegV), Stämpflis Handkommentar, Bern 2013 (zit. SHK-Autor/Autorin).

Vogel Alexander, HRegV Kommentar, Orell Füssli Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2023.

Zihler Florian/Krähenbühl Samuel, Zeichnungsberechtigungen und Funktionen in der handelsregisterrechtlichen Praxis, Status quo und Vorschlag zur Entschlackung, REPRAX 3/2010, S. 53–90.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Statutenbestimmungen nach neuem Aktienrecht – eine Auswahl, REPRAX 4/2023, S. 273–277 (zit. «EHRA, REPRAX 4/2023»).

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Anleitung und Weisung an die Handelsregisterbehörden für die Bildung und Prüfung von Firmen und Namen vom 1.4.2021 (zit. «EHRA-Weisung Firmen»).

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Interne Weisung zur Prüfung der Firmenidentität vom 1.4. 2021 (zit. «EHRA-Weisung Firmenidentität»).

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Faktenblätter zum neuen Aktienrecht, REPRAX 4/2022, S. 151–176

(zit. «Faktenblätter EHRA»).

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Praxismitteilung 1/08 vom 17.10.2008 (zit. «Praxismitteilung EHRA 1/08»).

Eidgenössisches Amt für das Handelsregister, Fragen im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des neuen Aktienrechts, Praxismitteilung 1/23 vom 21.3.2023 (zit. «Praxismitteilung EHRA 1/23»).

FUSSNOTEN

- 1. Vgl. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 4.
- 2. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 3.
- 3. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 1.
- 4. EHRA-Weisung Firmen, Rz. 35 f.
- Die Fassungen auf Englisch ergeben sich in dieser Schreibweise aus EHRA-Weisung Firmen, Rz. 73 sowie Anhang (S. 22).
- 6. EHRA-Weisung Firmen, Rz. 73.
- 7. Demgegenüber wäre bei einer Verknüpfung mit der *abgekürzten* Rechtsform der Zusatz nicht mehr ohne Weiteres erkennbar, beispielsweise bei «ARMAG», vgl. EHRA-Weisung Firmen, Rz. 74.
- 8. Vgl. EHRA-Weisung Firmenidentität, Rz. 1.
- 9. Vgl. hierzu das einschlägige Bundesgesetz

- (UIDG, SR 431.03) samt Verordnung (UIDV, SR 431.031). Die Zuweisung der UID erfolgt durch das Bundesamt für Statistik (Art. 4 Abs. 1 UIDG).
- 10. Hierzu OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 35.
- 11. Zur hierfür erforderlichen Domizilhaltererklärung <u>OK-Bärtschi, Art. 43</u> <u>HRegV N. 32</u>.
- 12. Zur Anführung beider Daten bei der Abhaltung von zwei Gründungsversammlungen wegen Mängeln SHK-Tagmann, Art. 45 HRegV N. 8.
- 13. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 45 HRegV N. 246.
- 14. Zu den Wahlannahmeerklärungen <u>OK-Bärtsc</u> <u>hi, Art. 43 HRegV N. 17</u>.
- 15. Zur vorgeschriebenen Ernennung einer Präsidentin (oder von zwei Co-Präsidentinnen) bei einem mehrköpfigen Verwaltungsrat OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 24.
- 16. Vgl. Vogel, Art. 45 HRegV N. 6; zur Eintragung des Namens ausführlich Scotoni, REPRAX 2/2023, S. 88–100.
- 17. OK-Bärtschi, Art. 44 HRegV N. 8.
- 18. Zum Wohnsitzerfordernis vgl. <u>OK-Bärtschi, A</u> rt. 43 <u>HRegV N. 27</u>.
- Gegen die Eintragung der Funktion «Direktor» Zihler/Krähenbühl, REPRAX 3/2010, S. 72 f.
- 20. Vgl. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 20.
- 21. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 45 HRegV N. 247.

- 22. Fassung gemäss AS 2023 634.
- 23. Fassung gemäss AS 2023 628.
- 24. SHK-Tagmann, Art. 45 HRegV N. 34; Vogel, Art. 45 HRegV N. 6.
- 25. Vgl. SHK-Tagmann, Art. 45 HRegV N. 29 (handelsregisterrechtliche Gleichbehandlung von «Opting-down» und «Opting-out») und N. 31.
- 26. Gemeint ist, ob es sich um ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen, eine zugelassene Revisionsexpertin oder eine zugelassene Revisorin handelt, vgl. Art. 15 Abs. 1 RAG.
- 27. Vgl. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 45 HRegV N. 249.
- 28. Zum Begriff der gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten etwa Vogel, Art. 45 HRegV N. 7c.
- 29. Vgl. das Beispiel in EHRA, REPRAX 4/2023, S. 277
- 30. Faktenblätter EHRA, S. 167.
- 31. Vgl. Vogel, Art. 45 HRegV N. 7b.
- 32. Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 21.2.2024, Meldungsnummer HR01-1005966671.
- 33. Faktenblätter EHRA, S. 160; OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 48; zur möglichen Formulierung der Statutenbestimmung EHRA, REPRAX 4/2023, S. 273 («[...] Hierfür erhält der Sacheinleger [ANZAHL] Namenaktien zu CHF [BETRAG] sowie eine Forderung gegenüber der Gesellschaft von CHF [BETRAG].»).
- 34. Das Eidgenössische Amt für das Handelsregister spricht sich gegen eine

freiwillige Eintragung der weiteren
Gegenleistung aus, Praxismitteilung EHRA
1/23, S. 5, Ziff. 4. Dadurch entfallen im
Publikationstext Formulierungen wie «im
Wert von» oder «zum Preis von». Zulässig ist
die Angabe des Betrags der Aktiven und
Passiven, woraus sich ein Aktivenüberschuss
ergeben kann.

- 35. Meisterhans/Gwelessiani, Art. 45 HRegV N. 251.
- 36. Zum Wegfall der Einreichung der entsprechenden Belege <u>OK-Bärtschi, Art. 43</u>
 <u>HRegV N. 44</u>; zum früheren Recht SHKTagmann, Art. 45 HRegV N. 39.
- 37. Vgl. als Beispiel (bei einer Kapitalerhöhung) EHRA, REPRAX 4/2023, S. 273 («Bei der Kapitalerhöhung vom [DATUM] verrechnet ... [NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON] eine Forderung gegenüber der Gesellschaft in der Höhe von CHF [BETRAG], wofür [ER/SIE] [ANZAHL] Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF [BETRAG] erhält.»).
- 38. Vgl. ferner Praxismitteilung EHRA 1/08, S. 1, Ziff. 3.
- 39. Schweizerisches Handelsamtsblatt vom 5.12.2023, Meldungsnummer HR01-1005901036; vgl. ferner das Beispiel bei SHK-Tagmann, Art. 45 HRegV N. 39.
- 40. OK-Bärtschi, Art. 43 HRegV N. 48.

DOI (DIGITAL OBJECT IDENTIFIER)

10.17176/20240322-085026-0 https://doi.org/10.17176/20240322-085026-0

CREATIVE COMMONS LIZENZ

Onlinekommentar.ch, Kommentierung zu Art. 45 HRegV ist lizenziert unter einer <u>Creative Commons</u> <u>Namensnennung 4.0 International Lizenz.</u>

